



AMT:	OB
Sachgebiet:	S 1
Vorlagen.Nr.:	2025/061
Datum:	24.03.2025

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	03.04.2025	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 24.03.2025 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 24.03.2025 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Christiane Moser	Zimmer: Z1.7
E-Mail:	christiane.moser@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-1032

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung – SNS)
hier: Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat erlässt die dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügte Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung – SNS).

Sachvortrag:

A. Ausgangslage

Die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind in der Stadt Kitzingen derzeit durch zwei Satzungen geregelt:

- Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Kitzingen (Sondernutzungssatzung) vom 15.01.1986 und
- Satzung über die Sondernutzung im Fußgängerbereich der Großen Kreisstadt vom 20.10.1993.

Die Zusammenfassung der genannten Satzungen vom 15.01.1986 und vom 20.10.1993 in einer neuen Satzung gibt -neben der Berücksichtigung der bisherigen Verwaltungspraxis- die Möglichkeit der textlichen Überarbeitung und der Einarbeitung der Rechtsprechung.

B. Gegenstand der neuen Satzung

Die Verwaltung erarbeitete eine neue Satzung (**Anlage 1**, Sondernutzungssatzung - SNS), die neben der Anpassung der Rechtsgrundlage u.a. folgende Änderungen bzw. Anpassungen umfasst:

- Zusammenfassung der Regelungen der Sondernutzungssatzung vom 15.01.1986 und der Satzung über die Sondernutzung im Fußgängerbereich der Großen Kreisstadt vom 20.10.1993.
- Die Freischanksaison dauert von 15.02. bis 15.11.
- In § 2 der SNS erfolgt eine Abgrenzung der Sondernutzung zum Gemeingebrach mit einer beispielhaften Aufzählung.
- Nähere Bestimmungen zu den erlaubnisfreien Sondernutzungen enthält § 5.
- Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Sondernutzung muss ein Antrag in Textform –versehen mit u.a. Angaben zu Art, Zweck, Ort und Dauer der Nutzung- bei der Stadt gestellt werden. Nähere Modalitäten regelt § 9.
- Die Gründe für eine Erlaubnis oder deren Versagung sind in § 10 geregelt.
- § 12 und § 13 regeln die Beendigung der Sondernutzung und die anschließende Beseitigung von Anlagen und Gegenständen.
- Neben Haftung, § 14, Gebühren und Kostenersatz, § 15 sind in § 17 die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geregelt.

Die bislang gültigen Satzungen vom 15.01.1986 und vom 20.10.1993 werden zur besseren Verständlichkeit als **Anlage 2** und **Anlage 3** beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1: Sondernutzungssatzung - SNS

Anlage 2: Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 15.01.1986

Anlage 3: Satzung über die Sondernutzung im Fußgängerbereich der Großen Kreisstadt vom 20.10.1993